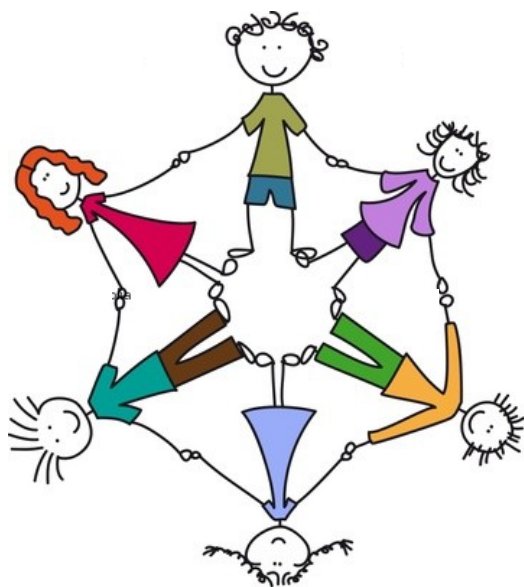


Primarschule
Nussbaumen



15. August 2013
V1: 1. September 2017
V2: 27. Januar 2020
V3: 16. April 2020
V4: 17. April 2024

Förderkonzept der Primarschule Nussbaumen

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätze der Förderung.....	4
2 Zielsetzung und Festlegung der Stütz- und Fördermassnahmen, der sonderpädagogischen Massnahmen sowie der Massnahmen der Begabtenförderung	6
2.1 Interne Förderangebote.....	6
2.1.1 Frühe Kindheit.....	6
2.1.2 Klassenrepetition / Klassenüberspringen / vorzeitige Einschulung	7
2.1.3 Einschulungsklasse (EK)	7
2.1.4 Lernzielanpassung und Dispensation	8
2.1.5 Nachteilsausgleich	8
2.1.6 Schulische Heilpädagogik (SHP).....	9
2.1.7 Logopädie.....	9
2.1.8 Integrative Sonderschulung (InS)	9
2.1.9 Unterrichtsassistent.....	10
2.1.10 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	10
2.1.11 Stütz- und Förderunterricht (S+F)	10
2.1.12 Hausaufgabenhilfe.....	11
2.1.13 Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen	11
2.2 Externe Angebote	12
2.2.1 Externe Dienste	12
2.2.2 Externe Therapien	12
2.2.3 Sonderschule.....	13
3 Umgang mit sonderschulbedürftigen Kindern	14
3.1 Allgemeines	14
3.2 Vorgehen	14
3.3 Grenzen der Integration	14
3.4 Auswärtige Sonderschulung	15
4 Verfahren und Zuständigkeiten betreffend Anordnung von Massnahmen und Therapien	16
4.1 Beschreibung der Prozesse	16
4.1.1 Unterstützung innerhalb des Klassenverbandes	16
4.1.2 Weiterer Handlungsbedarf.....	16
4.1.3 Vorzeitige Einschulung, Überspringen, Lernzielanpassungen und Repetition	17
4.1.4 Sonderschulbedarf	18
5 Zusammenarbeit aller beteiligten Personen	19
5.1 Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Eltern	19
5.2 Kommunikation und Zusammenarbeit bei Schulübertritt	19
5.3 Aufgabenbeschrieb der Fachpersonen und des Kompetenzzentrums.....	19
5.3.1 Förderkommission	19
5.3.2 Schulische Heilpädagogin	20
5.3.3 Fachlehrperson für Logopädie.....	21
5.3.4 DaZ-Lehrperson.....	22
5.3.5 Unterrichtsassistent.....	23
6 Penserverteilung	24
7 Weiterbildung	25
7.1 Individuelle Weiterbildung	25
7.2 Angeordnete Weiterbildung	25
7.3 Weiterbildung im Team.....	25
8 Periodische Überprüfung des Förderkonzeptes	26
9 Anhang.....	27

Glossar und gebräuchliche Abkürzungen

AV	Amt für Volksschule
BBF	Begabungs- und Begabtenförderung
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DEK	Departement für Erziehung und Kultur
EK	Einschulungsklasse
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
PMT	Psychomotoriktherapie
SSA	Schulische Sozialarbeit
S+F	Stütz- und Förderunterricht
SHP	Schulische Heilpädagogik
SPL	Schulpsychologie und Logopädie
PSG	Primarschulgemeinde

Aus Gründen der Lesbarkeit werden im Text die männliche oder wahlweise auch die weibliche Form verwendet. Die weibliche resp. die männliche Form ist selbstverständlich immer eingeschlossen.

1 Grundsätze der Förderung

Aufgabe und Ziel der Primarschule Nussbaumen ist es, jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen durch differenzierenden Unterricht und ein anregungsreiches Schulleben im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung, die sozialen Verhaltensweisen sowie die kognitiven und praktischen Fähigkeiten bestmöglich, umfassend und nachhaltig zu fördern und zu fordern. Bei Bedarf wird die Logopädin (pädagogisch-therapeutische Massnahmen) oder die Schulische Heilpädagogin (heilpädagogisch-schulische Massnahmen) beigezogen.

Integration bedeutet eine optimale Förderung verbunden mit der Beschulung von möglichst allen Kindern in Nussbaumen. Kann unter Berücksichtigung der individuellen Grenzen des Kindes und des Umfeldes keine ausreichende Förderung sichergestellt werden, sind weitergehende Fördermassnahmen einzuleiten.

Für uns beinhaltet Förderung die kognitiven, emotionalen, sozialen und motorischen Fähigkeiten der Kinder. Dabei werden Sachkompetenz, personale Kompetenz, soziale Kompetenz und methodische Kompetenz gleichermassen gefördert. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Prävention und Früherfassung im Kindergarten.

Förderung und Integration können nur gelingen, wenn die beteiligten Lehrpersonen, die Förderlehrkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls externe Dienste eng miteinander kooperieren und wenn eine den Erfordernissen entsprechende Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden kann. Dies betrifft nicht nur die Pensen der im Bereich Förderung tätigen Fachlehrpersonen, sondern auch die Klassengrössen, die Entlastungslektionen der Klassenlehrpersonen und das Raumangebot.

Die Förderung einzelner Schüler und Schülerinnen erfolgt aufgrund einer Förderplanung, welche die Zielsetzungen, die Vorgehensweise und die Meilensteine definiert. Die Erziehungsberechtigten werden darüber informiert und die Schüler und Schülerinnen werden altersgerecht einbezogen. Die Fördermassnahmen werden mit den Beteiligten regelmässig evaluiert. Die Art und Weise der Dokumentation ist festgelegt, ebenso der Umgang mit diesen Daten.

Für die Steuerung des Förderbereichs ist die Schulleitung verantwortlich. Sie führt das Förderpersonal, entscheidet über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen und sorgt für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Integrationsfähigkeit der Schule. Die Schulbehörde wird periodisch informiert. Das Förderkonzept wird auf dem Internetauftritt veröffentlicht.

Fördern heisst für uns:

Schülerinnen und Schüler, mit ihren Stärken und Schwächen, unterstützen wir mit allen uns zur Verfügung stehenden didaktischen, methodischen und pädagogischen Möglichkeiten, grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Aufgrund der Schülerzahlen, aber auch aus pädagogischer Überzeugung wird an unserer Schule in Mehrklassenabteilungen unterrichtet.

Um die Kinder gezielt und individuell fördern zu können,

- beobachten wir sie zielgerichtet,
- ermitteln wir ihre Lernvoraussetzungen, um ihren Entwicklungsstand feststellen und sie begleiten zu können, und bemühen uns, ihre individuellen Stärken herauszufinden und die Ursachen für allfällige Lernschwierigkeiten möglichst früh zu erkennen,
- stellen wir ihren aktuellen Lern- und Leistungsstand fest und analysieren ihn sorgfältig, damit wir sie wirklich da abholen können, wo sie stehen,
- motivieren wir sie, indem wir ihnen Hilfestellung geben, sie unterstützen und ermutigen,

- erstellen wir für Kinder mit Lernzielanpassung (inkl. Integrative Sonderschulungen) gezielte, individuelle Förderpläne, die sich am aktuellen Leistungsstand orientieren.

Die Gelder im sonderpädagogischen Bereich werden schwerpunktmässig im Kindergarten und in der Unterstufe eingesetzt. Das Förderkonzept untersteht den innerhalb der PSG Nussbaumen bereits vorhandenen Führungsinstrumenten wie Funktionendiagramm, Merkblättern, Pflichtenheften und Richtlinien.

In Bezug auf Lernzielanpassungen und Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht befolgt die PSG Nussbaumen die Empfehlungen des AV (Leitfaden «Lernzielanpassung», Onlineversion vom Oktober 2023 und Leitfaden zur Umsetzung der Dispensationen im Fremdsprachenunterricht vom März 2018).

Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen und Neigungen, die ihren Lernstoff schneller bewältigen, bieten wir im differenzierenden Unterricht zusätzliche Lernanreize und Gestaltungsmöglichkeiten. Sie haben die Möglichkeit, die ersparte Lernzeit für ihre individuellen Interessen zu nutzen. Das Lernen mithilfe von zusätzlichen Lernangeboten und der Nutzung der Computer sowie von Lernsoftware bietet hier interessante Chancen und Möglichkeiten.

Bei Kindern mit ausgewiesener Behinderung und vorliegender Sonderschulbedürftigkeit leistet der Kanton für die Integrative Schulung einen Beitrag an die Schulgemeinde. Über die Durchführung einer Integrativen Sonderschulung entscheidet die Schulgemeinde.

2 Zielsetzung und Festlegung der Stütz- und Fördermassnahmen, der sonderpädagogischen Massnahmen sowie der Massnahmen der Begabtenförderung

Individuelles Lernen der Schülerinnen und Schüler, gemeinsame Lernprozesse im Klassenverband oder in Lerngruppen und angeleitetes Lernen (Frontalunterricht) stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Schülerinnen und Schüler lernen miteinander zu arbeiten, aber auch allein ihren Aufgaben nachzugehen. Jede differenzierte und individuelle Förderung ist, unabhängig von der Organisationsform, eingebettet in den Klassenverband mit gemeinsamen Lernsituationen und Ritualen.

Sind Schüler mit den Lernzielen gemäss Lehrplan in einzelnen Fächern überfordert, kann eine Lernzielanpassung erfolgen. Bei Unsicherheit kann eine Stellungnahme durch die Abteilung SPL eingeholt werden.

Die Lernzielanpassung wird im Zeugnis vermerkt.

Wir versuchen, allen Kindern mit besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden. Unter besonderen Bedürfnissen verstehen wir insbesondere Teilleistungsschwächen, Lern- und Verhaltensprobleme sowie schulische Schwierigkeiten, aber auch ausgeprägte Begabungen. Bei der Förderung sollen die Stärken berücksichtigt und genutzt werden. Die Verantwortung dafür liegt in erster Linie bei der Klassenlehrperson. Sie wird dabei von ausgebildeten Fachpersonen unterstützt.

Einschulungsklassen (EK) dienen der besonderen Förderung schulpflichtig gewordener, in ihrer Entwicklung verzögerter Kinder. In der EK wird der Lehrstoff der ersten Primarklasse auf zwei Jahre verteilt. Die Planung der Lernziele wird entsprechend angepasst. Bei Bedarf kann die SPL beigezogen werden, dies ist aber nicht zwingend.

Bei Kindern mit einer Behinderung oder deutlichem Entwicklungsrückstand ziehen wir neben der SPL auch externe Stellen zur Abklärung bei, abhängig von der Behinderung oder dem Entwicklungsrückstand.

Für die Schulische Sozialarbeit haben wir eine Fachperson für Schulische Sozialarbeit mit einem kleinen Pensum angestellt.

Neben der individuellen Förderung im Schulalltag können die nachfolgenden, zusätzlichen Angebote genutzt werden:

2.1 Interne Förderangebote

2.1.1 Frühe Kindheit

Zielsetzung und Festlegung von sonderpädagogischen Massnahmen

In der frühen Kindheit werden entscheidende Weichen gestellt. Hier kann im Bereich Chancengleichheit am meisten erreicht werden – je früher Kinder gefördert werden können, desto eher können sie vom nachfolgenden obligatorischen Bildungsangebot profitieren.

Die Schule bietet den Eltern deshalb an, sich bei Unsicherheiten in der Sprachentwicklung des Kindes bei der Logopädin der Schule zu melden. Einmal jährlich wird im Lokalblatt der Gemeinde auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Gleichzeitig wird im Lokalblatt darauf aufmerksam gemacht, dass fremdsprachige Kinder, welche die Spiel- oder Chrabbelgruppe besuchen, bereits ein Jahr vor Kindergartenbeginn DaZ-Unterricht besuchen können.

Dieses Angebot bleibt auch mit dem selektiven Obligatorium zur frühkindlichen Sprachförderung bestehen.

Sollte heilpädagogische Früherziehung für ein Kind nötig sein, so ist der Kanton zuständig (siehe „Konzept frühe Förderung Kanton Thurgau, 2015–2019“).

Vernetzung und Zusammenarbeit mit der Politischen Gemeinde

Es gibt ein jährliches Treffen mit der Politischen Gemeinde. Dabei werden Themen, bei denen sowohl die Gemeinde als auch die Schule zuständig sind, gemeinsam besprochen, wie zum Beispiel die ausserschulische Betreuung. Die Treffen mit der Gemeinde finden zusammen mit der Schulgemeinde Hüttwilen statt.

Elternbildung/Erziehungsberatung

Nussbaumen verfügt mit dem Elternforum über eine sehr aktive Elterngruppe, die sich für die Elternbildung einsetzt. Das Elternforum organisiert pro Jahr etwa sechs Anlässe.

Regelmässig wird in den Quartalsbriefen der Primarschule auf Angebote zur Elternbildung und Erziehungsberatung hingewiesen. Das Tageo-Kursprogramm wird allen Familien abgegeben, und die Familien erhalten auch regelmässig die Eltern-Zeitschrift „Fritz und Fränzi“.

2.1.2 Klassenrepetition / Klassenüberspringen / vorzeitige Einschulung

Eine Klassenrepetition ist zurückhaltend anzuwenden. Sie kann allenfalls sinnvoll sein, wenn ein Kind infolge besonderer Umstände (z.B. Unfall, Krankheit) trotz Unterstützung die stofflichen Lücken nicht schliessen konnte. Repetitionen werden angeordnet, wenn zu erwarten ist, dass mit ihnen Leistungsprobleme oder Rückstände in der persönlichen Entwicklung langfristig beseitigt werden. Eine Abklärung durch die SPL ist nicht zwingend. Den Entscheid für eine Klassenrepetition fällt – nach dem Funktionendiagramm – die Schulleitung.

Bei Schülerinnen und Schülern mit grossem Wissens- und Leistungspotenzial kann das Überspringen einer Klasse in Betracht gezogen werden, wenn trotz individualisierender Massnahmen die Schülerin oder der Schüler über längere Zeit massiv unterfordert ist und unter dem Zustand leidet. Für das Überspringen einer Klasse ist eine Abklärung durch die SPL zwingend erforderlich. Auch die Einschulung in die erste Klasse nach nur einem Kindergartenjahr gilt als überspringen.

Ein Vorverlegen des Eintritts in den Kindergarten oder des Übertritts in die Unterstufe ist möglich, wenn zu erwarten ist, dass die erforderlichen Leistungen leicht erfüllt werden und die soziale sowie die emotionale Entwicklung gesund erfolgen. Für eine frühzeitige Einschulung in den Kindergarten ist keine Abklärung durch die SPL erforderlich. Dies im Gegensatz zur vorzeitigen Einschulung in die Primarschule. Bei der frühzeitigen Einschulung in den Kindergarten kann die SPL beigezogen werden, es genügt aber grundsätzlich ein Entscheid der Schulleitung.

2.1.3 Einschulungsklasse (EK)

In Nussbaumen wird keine EK geführt. Es wird jedoch die Möglichkeit gegeben, dass einzelne schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, welche eine Verzögerung in der Entwicklung aufweisen, in der Regelklasse den Lehrstoff der ersten Primarklasse auf zwei Jahre verteilt lernen können. Schülerinnen und Schüler, welche die 1. Klasse integrativ in zwei Jahren

durchlaufen, treten in der Regel in die 2. Regelklasse über. Diese Form der integrierten EK gilt als Repetition. Für die Erfüllung der gesamthaft neunjährigen Schulpflicht wird der Besuch der EK mit zwei Jahren angerechnet.

2.1.4 Lernzielanpassung und Dispensation

Die Lernzielanpassung ist eine Massnahme, um Schülerinnen und Schüler mit erhöhten Schulschwierigkeiten integrativ zu beschulen. Sie wird erst in Betracht gezogen, wenn davor alle anderen schulischen Massnahmen ausgeschöpft worden sind.

Eine Lernzielanpassung umfasst eine individuelle Förderplanung und Begleitung durch die Schulische Heilpädagogin in einem oder mehreren Fächern. Zusätzlich erhält das Kind in mindestens einer Lektion pro Woche (pro Lernzielanpassung) Hilfe durch die Klassenassistenten. Der Ablauf für eine Lernzielanpassung ist verbindlich geregelt und die Zuständigkeiten sind festgelegt:

Zeichnet sich die Notwendigkeit einer individuellen Lernzielanpassung ab, sollen alle Beteiligten an einen Tisch sitzen und die Situation analysieren (Rund-Tisch-Gespräch). Wenn alle Beteiligten zum Schluss kommen, dass eine Lernzielanpassung sinnvoll ist, wird dies schriftlich festgehalten und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben. Die SPL kann bei Bedarf zu diesem Rund-Tisch-Gespräch beigezogen werden.

Mit der Förderplanung werden jeweils zu Beginn die individuellen Lernzielanpassungen festgelegt. Da die Vereinbarung von individuellen Lernzielen einer Statusänderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler gleichkommt, muss die Lernzielanpassung von der Schulleitung bestätigt oder verfügt werden; eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

In den Fächern, in welchen eine Förderung nach individuellem Lehrplan mit angepassten Lernzielen vereinbart worden ist, werden die Noten durch einen Lernbericht ersetzt. Im Zeugnis erfolgt der Eintrag „LzA“ (Lernzielanpassung). Zweimal pro Schuljahr wird für jede Schülerin und jeden Schüler eine umfassende Beurteilung vorgenommen, den Eltern mitgeteilt und weitere Schritte werden geplant. Kernaussagen dieser Gespräche, z.B. Lernstand, Fortschritte oder künftige Lernziele, werden schriftlich festgehalten und allen Beteiligten in Form eines Protokolls zur Verfügung gestellt.

Lernzielanpassungen werden periodisch durch die Schule überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Wir halten uns an den Leitfaden „Lernzielanpassung“ des AV in der Onlinefassung vom Oktober 2023.

2.1.5 Nachteilsausgleich

Beim Nachteilsausgleich halten wir uns an die Richtlinie zum Nachteilsausgleich an den Thurgauer Volksschulen vom 4. Mai 2017:

Laut Bundesverfassung und Behindertengleichstellungsgesetz sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und dürfen nicht diskriminiert werden. Menschen, die aufgrund einer Behinderung die vorgegebenen Bildungsziele nicht erreichen können, obwohl sie dazu das Potenzial haben, ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren.

Ein Nachteilsausgleich wird dann in Betracht gezogen, wenn sonderpädagogische oder medizinische Massnahmen nicht genügen, um die Nachteile einer Behinderung hinreichend auszugleichen.

In prüfungs- und promotionsrelevanten Situationen erfolgt eine Anpassung der formalen Bedingungen, beispielsweise zu Prüfungszeitpunkt, -dauer, -ort etc. Es werden keine Anpassungen an den Leistungs- und Bildungszielen vorgenommen.

In den übrigen Lernsituationen werden Nachteile durch differenzierenden Unterricht ausgeglichen.

Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich ist eine diagnostizierte Behinderung. Die Diagnose kann durch einen Facharzt, die Klinik für Kinder und Jugendliche Spital Thurgau AG, den KJPD oder die SPL erfolgen.

Die Erziehungsberechtigten stellen nach erfolgter Diagnose ein Gesuch auf Nachteilsausgleich an die Schulleitung. Der Bericht zur Diagnose ist maximal ein Jahr alt.

Die Schulleitung fällt eine rekursfähige Entscheidung. Die gewährten Massnahmen sind im Entscheid aufzuführen und die Schulaufsicht wird durch die Schulleitung informiert.

Im Zeugnis erfolgt kein Eintrag zum Nachteilsausgleich. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich kann bei Bedarf überprüft werden.

2.1.6 Schulische Heilpädagogik (SHP)

Im Rahmen der integrativen Schulförderung werden Schülerinnen und Schüler mit Schul-schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich im Einzel-, im Gruppen- oder im Klassenunterricht zusätzlich gefördert; diese Förderung kann einzeln, in der Gruppe oder in der Klasse stattfinden. Die Förderung umfasst beispielsweise Unterstützung bei Teilleistungs-schwächen wie Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwächen. Die SHP ist auf eine breite För-derung ausgerichtet.

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf bzw. besonderen Begabungen kön-nen auch im Rahmen des Klassenunterrichts durch zusätzliche Differenzierungslektionen oder im Teamteaching gefördert werden.

2.1.7 Logopädie

Die logopädischen Therapien unterstützen Kinder im Vorschul-, Kindergarten- und Schulal-ter, die Kommunikations-, Spracherwerbs-, Stimm- und/oder Redeflussstörungen haben. Bei Bedarf wird eine logopädische Abklärung gemacht. Danach stellt die Logopädin einen Antrag an die Schulleitung für eine Therapie. Die Therapeutin informiert die Erziehungsbe-rechtigten über die Diagnose der Abklärung. Bei Bedarf und weiterführenden Fragestellungen kann auch die kantonale Abklärungslogopädin der SPL beigezogen werden. Die Logopädin führt als begleitende Massnahme Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen durch, besucht den Unterricht und beobachtet die Schülerinnen und Schüler. Wird bei einem Kind nach einem halben Jahr keine relevante Veränderung festgestellt oder soll die Therapie weitergeführt werden, müssen alle Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Lo-gopädin, Klassenlehrperson und die Teilnehmenden an der halbjährlich stattfindenden SHP-Logo-Sitzung) einverstanden sein. Ist dies nicht der Fall, wird das Kind von der kantonalen Abklärungslogopädin der SPL abgeklärt. Die Therapien werden in der Förderkommission (SHP, Logopädin) regelmässig besprochen und ausgetauscht.

2.1.8 Integrative Sonderschulung (InS)

Sonderschulbedürftige Kinder können ebenfalls in einer Regelschule integriert werden. Die Abklärung der Sonderschulbedürftigkeit und deren Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem AV gemäss Sonderschulkonzept (siehe Kapitel 3).

2.1.9 Unterrichtsassistentenz

Die Unterrichtsassistentenz arbeitet eng mit der Klassenlehrperson zusammen. Sie hilft in verschiedenen Unterrichtsbereichen mit und widmet sich vor allem Kindern mit Unterstützungsbedarf. Sie führt Aufträge der Klassenlehrperson im Bereich Einzelförderung und Kleingruppenunterricht durch.

Mit dem Einsatz der Unterrichtsassistentenz setzen wir folgende Ziele:

- Die Unterrichtsassistentenz ist weitere Ansprechperson und Übungspartnerin für die Kinder.
- Die Lehrperson wird durch die Unterrichtsassistentenz unterstützt, indem sie diese direkt und gezielt einsetzen kann.
- Durch den Einsatz einer Unterrichtsassistentenz kann im Unterricht vermehrt individualisiert werden.

Die Schulleitung ist für die Koordination verantwortlich.

2.1.10 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Im DaZ-Unterricht werden fremdsprachige Schülerinnen und Schüler im Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache integrativ oder separativ unterstützt und gefördert. Ziel ist das Erarbeiten schriftlicher und mündlicher Deutschkenntnisse, damit sich das Kind im Alltag zurechtfinden und dem Unterricht in der Klasse folgen kann. Die Lerninhalte werden einerseits auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und andererseits auf die Themen der Klasse abgestimmt.

DaZ kann auch in anderen Gemeinden unterrichtet werden. In der Regel wird DaZ während rund drei Jahren unterrichtet.

Verantwortlichkeit: DaZ-Lehrperson

Dauer, Umfang, Überprüfung: DaZ-Lehrperson

2.1.11 Stütz- und Förderunterricht (S+F)

Im S+F werden Schülerinnen und Schüler unterstützt, welche in einzelnen Bereichen einen starken Leistungsabfall aufweisen. Dies kann durch besondere Umstände, z.B. lange Krankheit, Wohnortwechsel oder besondere familiäre Verhältnisse bedingt sein. Ziel des S+F ist das Aufarbeiten von schulischen Lücken und Rückständen, um die Lernziele der entsprechenden Klasse wieder zu erreichen. Die Lerninhalte und die Intensität werden einerseits auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und andererseits auf die Themen der Klasse abgestimmt. Der S+F wird durch eine Person mit pädagogischer Ausbildung erteilt. Er findet separativ (bei Bedarf auch integrativ) in Kleingruppen oder einzeln statt. Die Zuweisung erfolgt durch die Förderkommission in Absprache mit der Klassenlehrperson.

Verantwortlichkeit: Klassenlehrperson

Dauer, Umfang, Überprüfung: Förderkommission

2.1.12 Hausaufgabenhilfe

Kinder, welche ihre Hausaufgaben unzuverlässig erledigen, einen ruhigen und beaufsichtigten Arbeitsplatz benötigen oder denen eine geeignete Ansprechperson bei Fragen oder Problemen fehlt, bieten wir Unterstützung durch die Hausaufgabenhilfe an. Die Hausaufgaben werden unter Aufsicht der Betreuungsperson erledigt.

Mit der Hausaufgabenhilfe werden folgende Ziele angestrebt:

- Die Schülerinnen und Schüler lösen ihre Hausaufgaben in einer unterstützenden, strukturierten und ruhigen Atmosphäre.
- Sie erhalten Unterstützung in ihrem Lernprozess, im Arbeitsverhalten und in der Zeiteinteilung.
- Sie erhalten Hilfestellung im Verstehen der Hausaufgaben und im Organisieren der Unterlagen.

Die Kinder lernen dabei ihre schulischen Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen.

Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder durch die Klassenlehrperson nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten. Die Schulleitung kann die Hausaufgabenhilfe auf Antrag der Klassenlehrperson oder der Fachlehrperson empfehlen.

Die Hausaufgabenhilfe ist für die Erziehungsberechtigten kostenpflichtig. Der Elternbeitrag wird durch die Schulbehörde definiert. Die Hausaufgabenhilfe kommt nur zustande, wenn mindestens drei Anmeldungen für ein Semester vorliegen.

2.1.13 Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen werden spezielle Förderprogramme angeboten. Eine umfassende Potenzialanalyse durch Fachpersonen der Schulpsychologie bildet die Grundlage für die Planung individueller Fördermassnahmen. Die individuellen Lernbedürfnisse stehen dabei im Mittelpunkt.

- a) **Begabungsförderung:** Diese Massnahme ist niederschwellig und integrativ ausgerichtet. Im Sinne einer differenzierten Förderung aller Schülerinnen und Schüler wird diese Massnahme innerhalb des Regelunterrichts umgesetzt.

Massnahmen sind: Differenzierung der Lernanforderungen, Begabungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen und entwickeln sowie qualitative Vertiefung oder Erweiterung von Lerninhalten.

Ziele der Begabungsförderung sind: Lernfreude erhalten und vergrössern, Wissen erweitern und Leistung steigern, Lust am Forschen und Entdecken weiterentwickeln. Ein weiteres Ziel der Begabungsförderung ist auch die Prävention von Verhaltensauffälligkeiten und Minderleistung.

Mögliche Angebote könnten Experimentiergruppen oder Formen von Projektarbeit sein.

Verantwortlichkeit: Klassenlehrperson

Dauer, Umfang, Überprüfung: Klassenlehrperson

- b) **Begabtenförderung:** Diese Massnahme ist im Normalfall höherschwellig und separat ausgerichtet. Sie konzentriert sich auf Kinder mit ausgeprägten oder überragenden Begabungen. Diese werden individuell und spezifisch ausserhalb des Regelunterrichts gefördert.

Im Zentrum stehen die Förderung und Entwicklung hoher individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten, Teilnahme an ausserschulischen Förderprojekten oder Wettbewerben, Lernzielanpassungen, vorzeitige Einschulung oder Überspringen einer Klasse.

Mögliche Angebote könnten Experimentiergruppen oder Formen von Projektarbeit sein.

Verantwortlichkeit: Klassenlehrperson

Dauer, Umfang, Überprüfung: Klassenlehrperson

Das AV bietet mit der Fachstelle BBF Unterstützung an. Die kantonalen BBF-Impulstage und BBF-Ateliers werden von unserer Schule genutzt. Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch die Klassenlehrperson auf die Angebote aufmerksam gemacht. Die Schulleitung bewilligt die entsprechenden BBF-Absenzen.

2.2 Externe Angebote

2.2.1 Externe Dienste

Wenn eine erweiterte umfassende Diagnostik erforderlich ist, können externe Dienste in Anspruch genommen werden (SPL, KJPD). Die Schulische Heilpädagogin bzw. die Logopädin übernimmt, in Absprache mit der Klassenlehrperson und der Schulleitung, die Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit. Die Ergebnisse der Abklärungen werden in der Förderplanung berücksichtigt. Damit wird ermöglicht, dass auch Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf oder Lernzielanpassungen in der Regelklasse adäquat gefördert werden können.

Eine Abklärung bei der SPL kann von der Schule verfügt werden. Der KJPD ist ein ärztlicher Dienst. Die Erziehungsberechtigten müssen die Abklärung selber beantragen, die Schule kann den KJPD lediglich empfehlen.

2.2.2 Externe Therapien

Wenn die SPL oder der KJPD eine Therapie empfiehlt, welche nur extern angeboten wird (Psychotherapie, Ergotherapie usw.), liegt die Entscheidung für die Therapie und ihre Organisation bei den Erziehungsberechtigten. Ausnahme ist die Psychomotoriktherapie (PMT). Diese muss von der Schule übernommen werden.

2.2.3 Sonderschule

Die Sonderschule beinhaltet spezielle schulische, therapeutische, aber auch sozialpädagogische Angebote. Eine Sonderschulung beginnt frühestens ab Kindergartenalter und dauert maximal bis zum 20. Altersjahr. Ziel ist eine berufliche und gesellschaftliche Eingliederung. Eine Zuweisung erfolgt nach Abklärung durch die SPL und dem Entscheid der Schulbehörde sowie einem Amtsentscheid.

3 Umgang mit sonderschulbedürftigen Kindern

3.1 Allgemeines

Sonderschulung ist für Kinder mit einer Behinderung oder einem umfassenden und ausgeprägten Förderbedarf bestimmt. Das sind Schülerinnen und Schüler, die sowohl in der Regelschule als auch in Sonderklassen nicht angemessen gefördert werden können. Sonderschulung kann in einer Sonderschule oder mit einer intensiven Begleitung auch in der Regelschule durchgeführt werden, dies wird Integrative Sonderschulung (InS) genannt.

3.2 Vorgehen

Über das Vorliegen einer Sonderschulbedürftigkeit entscheidet die SPL gemäss ihren eigenen, internen Kriterien. Bei Kindern mit Sonderschulbedarf prüft die Primarschule Nussbaumen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Diensten und Fachpersonen fallbezogen, ob eine Integrierte Sonderschulung vor Ort möglich ist. Die Primarschule Nussbaumen hält sich an die Vorgaben des AV (InS Ablauf).

Bis eine Integrierte Sonderschulung eingerichtet ist, sind einige Schritte zu tun:

- Beurteilung des Sonderschulbedarfs durch die schulpyschologische Fachperson (SPL), veranlasst durch die Primarschule Nussbaumen (Klassenlehrperson und Schulleitung)
- Einverständnis der Erziehungsberechtigten einholen
- Klärung des grundsätzlichen Einverständnisses für eine Integrierte Sonderschulung in der zuständigen Schulgemeinde (Wohnort der Schülerin / des Schülers)
- Festlegung der Ressourcen vor Ort
- Darauf basierende Erstellung des Konzeptes für die Integrative Sonderschulung für ein Schuljahr (in der Regel durch die Schulleitung)
- Rekursfähige Entscheide der kommunalen Schulbehörden und des AV zuhanden der Erziehungsberechtigten

Sind die Voraussetzungen erfüllt, können Kinder mit Sonderschulstatus integrativ unterrichtet werden. Sie besuchen dann die Regelklasse und werden zusätzlich unterstützt und begleitet.

3.3 Grenzen der Integration

Trotz allen Fördermassnahmen wird in einzelnen Fällen die Situation eintreten, wo die Möglichkeiten einer Beschulung in der Regelklasse an Grenzen stossen. In gemeinsamen Gesprächen wird die Situation analysiert und neu beurteilt.

Ist der Leidensdruck des Kindes, der Erziehungsberechtigten, der Klasse oder der Lehrperson zu hoch, müssen andere Lösungen gefunden werden.

3.4 Auswärtige Sonderschulung

Kinder, für welche die Primarschule Nussbaumen kein eigenes, angemessenes Sonderschulangebot erbringen kann, werden in auswärtigen Sonderschulen unterrichtet. Die separative Sonderschulung erfolgt in Sonderschulinstitutionen, welche durch privat-rechtliche oder öffentlich-rechtliche Trägerschaften organisiert und betrieben werden. Es kommen nur Sonderschulen infrage, bei denen zwischen Kanton und Trägerschaften ein Vertrag besteht.

4 Verfahren und Zuständigkeiten betreffend Anordnung von Massnahmen und Therapien

4.1 Beschreibung der Prozesse

Der Impuls zur Einleitung von ergänzenden Abklärungen oder Fördermassnahmen geht in der Regel von der Klassenlehrperson aus. Bei Bedarf wird die Schulische Heilpädagogin oder die Logopädin beigezogen.

Im Vorschulalter (vor dem Eintritt in den Kindergarten) können Probleme bei Kindern nicht von schulischem Personal erkannt werden. Es sind dann die Erziehungsberechtigten, der Kinderarzt oder auch die heilpädagogischen Früherzieherinnen, welche die Feststellungen machen. Die SPL resp. die kantonale Abklärungslogopädin der SPL muss in dieser Situation zwingend beigezogen werden. Bei ausgewiesenem logopädischem Therapiebedarf ist die Schule verpflichtet, die nötigen Therapien anzubieten und zu finanzieren.

4.1.1 Unterstützung innerhalb des Klassenverbandes

Individualisierung und Differenzierung gehören zum Regelunterricht.

Die Lehrperson entscheidet situativ über die Initialisierung eines Unterstützungsangebotes des Kindes durch Individualisieren und Differenzieren innerhalb des Klassenverbandes.

Die Erziehungsberechtigten werden nicht speziell über Individualisierung und Differenzierung informiert, da diese Massnahmen häufig nur punktuell und zeitlich begrenzt durchgeführt werden.

Die individuelle Förderung findet schwerpunktmässig im Rahmen der inneren Differenzierung in Arbeitsphasen des gemeinsamen Unterrichts statt. Die Differenzierung erfolgt qualitativ und quantitativ und bezieht sich z. B. auf die Methode, die Medien, die Art der Hilfestellung und die Sozialform. Sie bietet sich bevorzugt in offenen Unterrichtsformen, aber auch im Anschluss an frontal gestaltete Unterrichtsphasen an. Schülern, die ihren Lernstoff schneller bewältigen, werden im differenzierenden Unterricht zusätzliche Lernanreize und Gestaltungsmöglichkeiten angeboten (z. B. Forscheraufgaben, Lektüre, Lernsoftware etc.).

4.1.2 Weiterer Handlungsbedarf

Besteht nach einer erfolgten Individualisierung bzw. Differenzierung weiterer Handlungsbedarf, so bespricht die Lehrperson mit der Schulischen Heilpädagogin mögliche Massnahmen. Diese Massnahmen werden im schulischen Standortgespräch durch die Lehrperson vorgestellt. Je nach Bedarf kann auch eine Fachperson zum Gespräch hinzugezogen werden. Ziel des Gesprächs ist, dass man sich einig wird, ob eine Abklärung (externe Abklärung durch die SPL), eine Massnahme oder eine mögliche Therapie beantragt werden soll.

Findet man im Gespräch einen Konsens, so wird entweder eine externe Abklärung (SPL) eingeleitet oder die Lehrperson beantragt eine mögliche Therapie oder Massnahme bei der Förderkommission. Für diese weiteren Abklärungen können mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten die Therapeuten oder die Fachpersonen der SPL beigezogen werden. Bei fehlendem Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann ein Abklärungsentscheid mit Rekursmöglichkeiten durch die Schulleitung erlassen werden.

Die Förderkommission führt jedes Semester eine Sitzung mit allen Lehrpersonen durch.

An diesen Sitzungen werden die Förderanträge bearbeitet. Dabei besprechen die Mitglieder der Förderkommission, welche mögliche Art der Massnahme oder Therapie (S+F, SHP, Logopädie, PMT etc.) in welchem Zeitrahmen (max. ein Semester) und in welcher Sozialform durchgeführt wird. Die Förderziele werden danach von der Förderkommission schriftlich festgehalten.

Neben den neuen Anträgen werden die laufenden Therapien und Massnahmen überprüft. Eine Therapie wird dann verlängert, wenn die Therapeutin, die Erziehungsberechtigten und die Klassenlehrperson sich darüber einig sind, dass eine Verlängerung notwendig ist. Ist eine der Parteien nicht einverstanden, findet eine Abklärung durch die SPL statt. Eine Massnahme oder eine Massnahmenverlängerung wird durch die Förderkommission bei der Schulleitung beantragt.

Zudem wird eine aktuelle Therapie-, Massnahmen- und Warteliste geführt. Darin ist ersichtlich, wer in einer Therapie oder Massnahme ist bzw. wer auf der Warteliste steht.

Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der ihr zugewiesenen Ressourcen über die Bewilligung des Unterstützungsangebotes. Die Schulleitung hat die Budgetverantwortung bezüglich der zur Verfügung stehenden Besoldungspauschale für den Bereich der Massnahmen und der Therapien. Es besteht die Möglichkeit (z. B. bei Zuzug eines neuen Kindes mit Unterstützungsbedarf) bei der Behörde zusätzliche Ressourcen zu beantragen.

Die Unterstützungsangebote können teilweise eine Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der PSG Nussbaumen bedingen. Dieser Entscheid wird den Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung schriftlich mitgeteilt. In diesem Entscheid wird bei einer Therapie- oder Massnahmenzusage auch das Datum, die Dauer, die Mitbeteiligung der Erziehungsberechtigten wie auch die Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt. Die Rekursinstanz ist die Schulbehörde.

Förderangebote (SHP, Logopädie, DaZ) müssen im Schülerlaufbahnblatt eingetragen werden. Die Übergabe an Dritte erfolgt gemäss aktuell gültiger Gesetzgebung, das heisst bei Klassenwechsel des Schülers / der Schülerin oder bei einem Wechsel der Klassenlehrperson wird das Schülerlaufbahnblatt der neu zuständigen Klassenlehrperson weitergegeben. Wechselt der Schüler den Wohnort, wird das Laufbahnblatt durch die Schulleitung unaufgefordert an die neue Wohnortsgemeinde weitergeleitet.

4.1.3 Vorzeitige Einschulung, Überspringen, Lernzielanpassungen und Repetition

Der Antrag auf vorzeitige Einschulung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten an die Schulleitung. Zur Einschätzung des Entwicklungsstandes des Kindes wird die SPL beigezogen. Die Schulleitung entscheidet aufgrund des Berichtes in Absprache mit den Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten.

Als Grundlage für das Überspringen dient ein schulpsychologisches Gutachten des SPL. Das überspringende Kind, aber auch alle anderen Beteiligten müssen die Massnahme befürworten. Der Entscheid wird den Erziehungsberechtigten mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt.

Für Lernzielanpassungen stellt die Klassenlehrperson mit der Förderkommission Antrag an die Schulleitung. Den Erziehungsberechtigten ist vor dem Entscheid rechtliches Gehör zu gewähren. Der Entscheid wird den Erziehungsberechtigten ebenfalls mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Für Kinder mit einer Lernzielanpassung erstellt die Schulische Heilpädagogin individuelle Förderpläne.

Bei Repetitionen stellt die Klassenlehrperson mit der Förderkommission schriftlich Antrag an die Schulleitung. Dieser Entscheid liegt ebenfalls bei der Schulleitung. Zur Entscheidungsfindung können nach Bedarf weitere Fachpersonen beigezogen werden.

4.1.4 Sonderschulbedarf

Bei Sonderschulbedarf erfolgt zwingend eine Abklärung durch die SPL. Bei Verdacht auf Notwendigkeit einer Beschulung in einem Sprachheilkindergarten oder einer Sprachheilschule ist zwingend eine Doppelanmeldung beim SPL erforderlich: Bei der Logopädie und bei der Schulpsychologie. Die Anmeldung muss dem SPL bis zum 31.12. des Jahres vorliegen, damit die Prüfung des Sonderschulbedarfs erfolgen kann. Damit ein Kind die Voraussetzungen für einen Sprachheilschulplatz erfüllt, muss es bis zum Zeitpunkt der Anmeldung (31.12.) 60-80 Lektionen intensive Logopädie à 45 Minuten erhalten haben. Über die Zuweisung in eine Sonderschulung (integrativ oder separativ) und die Kostengutsprache entscheidet das AV. Durch das AV wird auch die separative Platzierung in einer der Thurgauer Vertrags-sonderschulen oder in bestimmten Fällen in einer ausserkantonalen Einrichtung vorgenommen.

5 Zusammenarbeit aller beteiligten Personen

5.1 Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Eltern

Ein erster Kontakt entsteht bereits im Jahr vor dem Kindergarteneintritt über das selektive Obligatorium für die frühkindliche Sprachförderung: Alle Eltern müssen einen Fragebogen für Sprachentwicklung ihres Kindes ausfüllen. Besteht Bedarf, besucht das Kind im Jahr vor dem Kindergarten die Spielgruppe oder die Kita und erhält an der Primarschule Nussbaumen bereits Unterricht im Fach «Deutsch als Zweitsprache» (DaZ).

Alle Erziehungsberechtigten erhalten an den Elternabenden Einblick in die Arbeit der Logopädin und der SHP. Zeichnet sich bei einem Kind Unterstützungsbedarf ab, werden die Erziehungsberechtigten einbezogen und über die Möglichkeiten zur Unterstützung informiert. Die Erziehungsberechtigten können jederzeit auf die Klassenlehrperson zugehen, wenn sie Unterstützungsbedarf für ihr Kind vermuten.

5.2 Kommunikation und Zusammenarbeit bei Schulübertritt

Beim Übertritt in eine andere Schule oder beim Wechsel des Schulortes wird den Kindern ein Ausweis über den bisherigen Schulbesuch ausgestellt. Dieser Ausweis wird zusammen mit Personalblättern und allfälligen Untersuchungsbefunden sowie weiteren Schülerdaten der neuen Schule zugestellt (vgl. Gesetz über die Volksschule § 18).

5.3 Aufgabenbeschrieb der Fachpersonen und des Kompetenzzentrums

5.3.1 Förderkommission

Die Förderkommission besteht aus der Schulischen Heilpädagogin und der Logopädin. Sie tauschen sich regelmässig aus. Neben der Bearbeitung von neuen Anträgen überprüfen sie die laufenden Therapien und Massnahmen.

Entscheidet sich die Förderkommission für eine Therapie oder Massnahme oder eine Verlängerung der Therapie oder Massnahme, wird von ihr ein Antrag (inkl. Berichte und andere erforderliche Unterlagen) an die Schulleitung gestellt. Ebenso bereitet die Förderkommission zusammen mit den Klassenlehrpersonen auch die Anträge für Lernzielanpassungen und für das Überspringen einer Klasse vor und leitet diese an die Schulleitung weiter.

Zudem werden eine Therapie- und eine Massnahmenliste geführt.

Die Förderkommission tauscht sich mit den Lehrpersonen zweimal im Jahr an einem vorgegebenen Datum (siehe Jahresplanung) über den Stand der einzelnen Kinder aus. Dabei wird festgelegt, ob eine Massnahme weitergeführt werden muss oder abgeschlossen werden kann.

5.3.2 Schulische Heilpädagogin

- Sie ist Fachperson für heilpädagogische Fördermassnahmen.
- Sie erfasst den Förderbedarf sowie die Stärken der Kinder. Darauf abgestützt entwickelt sie Förderpläne und setzt diese um.

Aufgabenbereiche der Schulischen Heilpädagogin

Ebene Schülerin / Schüler

- Sie erstellt förderdiagnostische Konzepte und setzt diese um oder sorgt für deren Umsetzung.
- Sie unterstützt und fördert die Lernenden mit Schul- und Lernschwierigkeiten oder besonderen Begabungen angepasst, unterrichtsnah und in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson, der Logopädin und weiteren Fachdiensten.
- Sie stellt Materialien zur Förderung zur Verfügung.
- Sie übernimmt in Absprache und zusammen mit den Klassenlehrpersonen Verantwortung für die Schülerbeurteilung, insbesondere für Lernende mit individuellen Lernzielen.
- Sie verfasst die Förderberichte für die Zeugnisse.
- Nach Möglichkeit delegiert sie einzelne Aufgaben an die Unterrichtsassistentin.

Ebene Lehrkräfte

- Sie erstellt in Absprache mit allen Beteiligten (Klassenlehrperson, Fachlehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Logopädin, Fachdienste, Schulleitung) sonderpädagogische Förderpläne.
- Sie bespricht die laufende Arbeit und überprüft regelmässig gemeinsam mit der Klassenlehrperson die Wirkung ihrer vereinbarten Fördermassnahmen.
- Sie unterstützt die Klassenlehrpersonen bei der Umsetzung integrativer Lern- und Unterrichtsformen.
- Sie ist gemeinsam mit der Klassenlehrperson verantwortlich für Übergabegespräche bei Stufenwechseln einzelner Schüler, bei einem Lehrerwechsel oder Schulortwechsel.

Ebene Erziehungsberechtigte

- Sie orientiert gemeinsam mit der Klassenlehrperson und evtl. der Schulleitung die Erziehungsberechtigten aller Kinder bei Schuleintritt oder Stufenwechsel über Zweck und Möglichkeiten der heilpädagogischen Förderangebote.
- Sie vertritt und begründet schulische, heilpädagogische und schulergänzende Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Lehrperson.
- Sie berät in Erziehungsfragen, die für schulische Belange von Bedeutung sind.

Ebene Schulleitung

- Sie erstellt Berichte und andere erforderliche Unterlagen und zusammen mit der Lehrperson auch Entscheidungsgrundlagen für Lernzielanpassungen und Dispensationen.
- Sie dokumentiert den Verlauf der Fördermassnahmen.
- Sie erstellt halbjährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu den einzelnen Kindern, die sie während mehr als zehn Lektionen betreut hat.

- Sie sorgt für ein geordnetes Ablagesystem der Unterlagen und bewahrt sie während der gesamten Primarschulzeit des Kindes auf. Beim Übertritt in die Sekundarschule oder einem Schulwechsel aus anderen Gründen wird das Laufbahnblatt an die neue Schule weitergeleitet.
- Sie stellt jeweils vor den SHP-Logo-Sitzungen, die halbjährlich stattfinden, Antrag an die Schulleitung für neu in die SHP aufzunehmende Kinder.

Zusammenarbeit

Für Kontakte mit den Erziehungsberechtigten, welche ihren Fachbereich betreffen, ist die Schulische Heilpädagogin zusammen mit der Klassenlehrperson verantwortlich.

5.3.3 Fachlehrperson für Logopädie

- Sie ist Fachperson für die Diagnostik und Therapie von Atem-, Sprech-, Sprach-, Stimm- und Schluckstörungen, Dyslexie und Dysgraphie sowie Legasthenie.
- Sie steht für die präventive Beratung und ganzheitliche Diagnostik und Therapie vor und während dem Kindergarten sowie in der Primarschule der Schulgemeinde zur Verfügung.

Aufgabenbereiche der Logopädin

Ebene Schülerin / Schüler

- Sie besucht die Kinder im ersten Kindergartenjahr (frühe Erfassung und Prävention von Schwächen und Störungen im Bereich Sprache) nach den Herbstferien
- Sie kontrolliert diejenigen Kinder im zweiten Kindergartenjahr, bei denen noch Unsicherheiten bestehen
- Vor den Pfingstferien besucht sie im Hinblick auf den Schuleintritt diejenigen Kinder aus dem zweiten Kindergartenjahr, die schon einmal ein Thema waren.
- Sie führt bei Bedarf logopädische Abklärungen auf allen Stufen durch.
- Sie therapiert auch Vorschulkinder.

Ebene Lehrkräfte

- Regelmässige Absprachen, interdisziplinäres Arbeiten, Beratung, Information (Lehrpersonen, Schulische Heilpädagogin)
- Sie bespricht die laufende Arbeit regelmässig mit der Lehrperson.
- Sie nimmt bei Bedarf an gemeinsamen Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten teil.

Ebene Erziehungsberechtigte

- Sie schickt den Eltern nach dem Besuch im Kindergarten innerhalb einer Woche schriftlich eine Rückmeldung.
- Sie vertritt und begründet logopädische Therapien.
- Sie berät die Erziehungsberechtigten über den Umgang mit der Symptomatik.
- Sie zeigt mögliche, die Therapie unterstützende Verhaltensweisen im ausserschulischen Bereich und bei logopädischen Hausaufgaben auf.

Ebene Schulleitung

- Sie dokumentiert den Verlauf der Therapien.
- Sie erstellt halbjährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Schulleitung.
- Sie stellt jeweils vor den SHP-Logo-Sitzungen, die halbjährlich stattfinden, Antrag an die Schulleitung für neu in die Logopädie aufzunehmende Kinder.

Zusammenarbeit

Die Logopädin ist dafür verantwortlich, dass die Klassenlehrperson regelmässig über den Verlauf der Therapie und die erreichten Fortschritte informiert wird.

Weitere Aufgabenbereiche

- Bei komplexeren Sachverhalten zieht die Logopädin die kantonale Logopädin der SPL bei. Der Therapieinhalt und die Dauer der Therapie werden festgelegt.
- Eine reibungslose Aufnahme bzw. ein Übergang von/zu anderen Kindergärten, Sprachheilkindergarten oder -schule, Sonder-, Primar- oder Sekundarschulen wird über den Kontakt mit den zuständigen Lehr- und Fachpersonen und dem Erstellen von Berichten ermöglicht.

5.3.4 DaZ-Lehrperson

Allgemein

Die DaZ-Lehrperson unterstützt in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson die fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler beim Erlernen der deutschen Sprache.

Unterricht

- Sie unterrichtet normalerweise in Kleingruppen. Teamteaching mit der Klassenlehrperson im Klassenverband ist auch möglich.
- Sie kann aufgrund der sprachwissenschaftlichen Kenntnisse den Unterricht planen, durchführen und auswerten. Dabei berücksichtigt sie die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.
- Sie unterrichtet in den vier Kompetenzbereichen: Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben.
- Sie arbeitet gezielt am Grund- und Aufbauwortschatz.
- Sie wählt kommunikative Übungsformen mit Inhalten aus lebensnahen Situationen.
- Sie fördert und vermittelt Lerntechniken und Lernstrategien.
- Sie führt Sprachstandserhebungen durch, wertet sie aus und bespricht sie mit der Klassenlehrperson und der Förderkommission.

Genereller Auftrag

- Sie unterstützt und fördert mehrsprachige Schülerinnen und Schüler.
- Sie spricht sich regelmässig mit der Klassenlehrperson ab.
- Die DaZ-Lehrperson bildet sich auf ihrem Gebiet weiter.

Zusammenarbeit

- Für Kontakte mit den Erziehungsberechtigten, welche ihren Fachbereich betreffen, ist die DaZ-Lehrperson selber verantwortlich.
- Sie tauscht mit der Klassenlehrperson Informationen über die Ausgangslage, die Befindlichkeit und die Fortschritte der Schülerinnen und Schüler aus.
- Sie kann bei Beurteilungen, Promotionen und Abklärungen beigezogen werden.

- Sie kann bei Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten beigezogen werden.
- Der DaZ-Unterricht wird im Schülerlaufbahnblatt vermerkt.

5.3.5 Unterrichtsassistentz

Anforderungsprofil

Personenkreis: Erwachsene Personen, die keine eigenen Kinder in der eingesetzten Stufe der Primarschule Nussbaumen haben.

Fähigkeiten: sicherer, korrekter sprachlicher Ausdruck, gute Rechenfertigkeiten im Rahmen des Schulstoffes, pädagogisches Geschick, natürliche Autorität, Zugänglichkeit, Kooperationsfähigkeit, Lernbereitschaft, Verpflichtung auf eine pädagogische Grundhaltung gemäss Lehrplan.

Genereller Auftrag

Die Unterrichtsassistentz unterstützt die Klassenlehrperson in allen Belangen des Unterrichts. Sie nimmt diese Aufgaben in Absprache und in enger Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson während der Unterrichtszeit wahr. Sie arbeitet mit einzelnen Kindern oder Lerngruppen nach Auftrag der Lehrperson.

Verantwortlichkeit und Zusammenarbeit

Die Verantwortung für die Planung, den Lernstoff, die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler, Information an die Erziehungsberechtigten, erzieherische Grundhaltung und Massnahmen liegt bei der Klassenlehrperson.

Die Unterrichtsassistentz unterstellt sich den Bedingungen und Vorgaben der zuständigen Lehrperson. Sie trägt Verantwortung für die an sie delegierten Aufgaben. Die Unterrichtsassistentz untersteht auch dem Berufsgeheimnis. Die Verantwortung für die Schüler bleibt immer bei der Lehrperson.

6 Pensenverteilung

Das AV definiert die Beitragspauschale. Die uns zur Verfügung stehende Pauschale verteilen wir aufgrund des Bedarfs der Kinder und Klassen. Den Schwerpunkt der Förderung setzen wir im Kindergarten und beim Übertritt in die 1. Klasse.

Die Behörde legt den Betrag, der für sonderpädagogische Massnahmen zur Verfügung steht, aufgrund der Beitragsleistungen des Kantons jährlich im Budget fest.

7 Weiterbildung

7.1 Individuelle Weiterbildung

Die Lehrpersonen bilden sich im Rahmen des Berufsauftrags in Eigenverantwortung weiter. Die Schulleitung entscheidet anhand des Weiterbildungsbudgets über die Beteiligung an den Kosten. Pro 100%-Stelle besteht ein Anspruch auf Unterstützung im Umfang von 500 Franken.

7.2 Angeordnete Weiterbildung

Die Schulleitung hat im Rahmen der Personalführung die Möglichkeit, Lehrpersonen für eine geeignete Weiterbildung zu verpflichten.
Die Kosten werden von der PSG Nussbaumen übernommen.

7.3 Weiterbildung im Team

SchilW-Tage und die letzte Woche der Sommerferien werden von der Primarschule Nussbaumen auch für die Weiterbildung im Team benutzt. Bei Bedarf kann die Schulleitung zusätzliche Weiterbildungstage anordnen. Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten der Schulgemeinde.

8 Periodische Überprüfung des Förderkonzeptes

Die Überprüfung erfolgt alle vier Jahre.

Die Schulbehörde benennt eine Gruppe, welche sich aus Behörde und Schulleitung zusammensetzt, und beauftragt diese mit der Überprüfung des Förderkonzeptes. Eine Vernehmlassung durch die Förderkommission und die Lehrpersonen findet vor der Verabschiedung durch die Behörde statt. Die Genehmigung erteilt das Amt für Volksschule.

9 Anhang



Antrag für Logopädie-Lektionen



Vorname / Name des Kindes	
Klasse / Lehrperson	
Grund für die Therapie	
Anzahl Lektionen pro Woche	
Beginn der Therapie	
Abklärung beim Kanton ja / nein	
Erziehungsberechtigte informiert am	
Unterschrift Logopädin, Datum	
Unterschrift Lehrperson, Datum	
Unterschrift Schulleitung, Datum	

Antrag für SHP-Lektionen

Vorname / Name des Kindes	
Klasse / Lehrperson	
Grund für die Förderung	
Anzahl Lektionen pro Woche	
Beginn der Förderung	
Abklärung beim Kanton ja / nein	
Erziehungsberechtigte informiert am	
Unterschrift SHP, Datum	
Unterschrift Lehrperson, Datum	
Unterschrift Schulleitung, Datum	